

Allgemeine Verkaufsbedingungen der chargeIT mobility GmbH

§ 1 Geltung und Kundenkreis

- 1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der chargeIT mobility GmbH, nachfolgend „chargeIT“ genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ genannt). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die chargeIT mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die von chargeIT angebotenen Waren und Leistungen schließt.
- 2) Das Produktangebot von chargeIT richtet sich gleichermaßen an Verbraucher und Unternehmer.
- 3) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem jeweiligen unternehmerischen Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 4) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn chargeIT deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 1) In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2) Verträge kommen durch Angebot und Annahme zustande. Das Angebot ist die Anfrage/der Auftrag des Kunden, die Annahme die Auftragsbestätigung von chargeIT. Bestellungen oder Aufträge kann chargeIT innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang annehmen.

§ 3 Produkte

- 1) chargeIT bietet dem Kunden die im Vertragsformular im Einzelnen näher umschriebene Produkte zum Kauf, als Werkvertragsleistung und als Erbringung von Dienstleistungen an. Der Kunde nimmt diese Produkte und Dienste entsprechend den vertraglichen Bestimmungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.
- 2) Produkte sind u.a. Ladeeinrichtungen (z.B. Wallboxen oder Ladestationen), Aufständungen (z.B. Stahlstützen, Sockel) und Ladekarten sowie alle anderen im Vertragsformular näher umschriebenen Produkte.
- 3) Dienste werden teilweise in Abonnementsform geliefert. Solche Dienste sind u.a. die Helpdesk-Unterstützung, das Hosting (die Online-Verbindung der Ladeeinrichtung mit den chargeIT eMobility-Systemen), die Online-Wartung, die Einsicht in Transaktionen und Smart Charging (die Abstimmung zwischen der Ladekapazität des Fahrzeugs und der zur Verfügung stehenden Ladekapazität der Elektroinfrastruktur des Gebäudes, an die die Ladeeinrichtung angeschlossen ist).
- 4) Installationsarbeiten beziehen sich auf die Installation und/oder Montage und Inbetriebnahme der Produkte wie z.B. Ladeeinrichtungen.
- 5) Angaben von chargeIT zum Vertragsgegenstand (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Vertragsgegenstandes. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig,

soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

- 6) chargeIT behält sich bis zur vollständigen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung das Eigentum respektive sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der chargeIT weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von chargeIT diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder falls Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 4 Informations- und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 1) Der Kunde hat alle für die Ausführung des Vertrages, die Lieferung der Produkte und Dienste sowie für die Installationsarbeiten notwendigen Informationen, (technische) Angaben und/oder Daten, die von chargeIT abgefragt werden, unverzüglich und korrekt an chargeIT zu übermitteln.
- 2) Bleiben die Informationen, Angaben und/oder Daten auch nach wiederholter Aufforderung aus, ist chargeIT berechtigt, die Leistung zu verweigern. chargeIT hat in diesem Falle das Recht, die ihr aus dieser Verspätung entstehenden Kosten bzw. Schäden vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 3) Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit der übermittelten Informationen.
- 4) Bei Änderungen hinsichtlich bereits an chargeIT übermittelter Informationen muss der Kunde chargeIT die geänderten Informationen (über den Kundenservice, E-Mail: easy.connect@eneco.com) mitteilen.
- 5) Der Kunde hat chargeIT Zugang zu verschaffen für Installations-, Wartungs- und Reparaturarbeiten.
- 6) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass während Installationsarbeiten der Strom abgeschaltet werden kann. Der Kunde trifft, soweit erforderlich, Vorsorgemaßnahmen für die Unterbrechung der Stromversorgung. chargeIT haftet nicht für eventuelle Folgen des Abschaltens des Stroms. Der Kunde hält chargeIT von allen Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit der Unterbrechung der Stromversorgung frei.
- 7) Der Kunde sorgt dafür, dass für alle Dienste, die eine Datenverbindung mit dem Internet erfordern (wie z.B. das Hosting) ständig ein entsprechendes technisch einwandfrei funktionierendes Datenetzwerk mit einer Signalstärke von mindestens -75 dBm vorhanden ist. chargeIT ist nicht verantwortlich für eventuelle Leistungsschwächen der gelieferten Produkte oder Dienste, die durch ein unzureichendes Datenetzwerk oder eine unzureichende Signalstärke verursacht werden; ein Sachmangel liegt in diesem Falle nicht vor.
- 8) Der Kunde ist verantwortlich für das Einholen gesetzlich vorgesehener oder aufgrund sonstiger Regelungen erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Bewilligungen. Es ist auch Sache des Kunden, sich über die Notwendigkeit eventueller Genehmigungen zu informieren.
- 9) Ist der Kunde nicht der Eigentümer des Grundstücks bzw. der Immobilie, auf dem bzw. in der die Ladeeinrichtungen installiert werden, garantiert der Kunde, dass der Eigentümer hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

10) Ist der Kunde nicht der Vertragspartner des Stromversorgers, garantiert der Kunde, dass der Vertragspartner des Stromversorgers der Installation der Ladeeinrichtungen zugestimmt hat.

§ 5 Untersuchungs- und Rügepflicht für Unternehmer

- 1) Der Kunde hat, falls er Unternehmer ist, gelieferte Produkte unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Sichtbare Mängel, Schäden oder Abweichungen hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Kalendertagen, bei chargeIT über den Kundenservice (E-Mail-Adresse: easy.connect@eneco.com) unter Angabe von Gründen zu rügen. Verborgene Mängel sind innerhalb von acht Tagen nach Entdeckung zu rügen. Bei verspäteter Rüge ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.
- 2) Nach Abschluss von Installationsarbeiten wird eine Installationsquittung erteilt. Der Kunde hat, falls er Unternehmer ist, sichtbare Mängel, Schäden oder Abweichungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Kalendertagen, bei chargeIT über den Kundenservice (E-Mail-Adresse: easy.connect@eneco.com) unter Angabe von Gründen zu rügen. Verborgene Mängel sind innerhalb von acht Tagen nach Entdeckung zu rügen. Bei verspäteter Rüge ist jegliche Gewährleistung hinsichtlich der Installationsarbeiten ausgeschlossen.

§ 6 Preise und Zahlung

- 1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro (EUR) ab Werk zuzüglich Verpackung, der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Bei Verbrauchern schließen die Preise die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer ein.
- 2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der chargeIT zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als 4 (vier) Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der chargeIT, jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts.
- 3) Die Rechnungen der chargeIT sind innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Zusendung der Ware und Zugang der Rechnung beim Kunden ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei chargeIT. Zahlungen des Kunden sollen per Überweisung auf das Bankkonto von chargeIT erfolgen.
- 4) Der Kunde darf nur dann eigene Ansprüche gegen Ansprüche von chargeIT aufrechnen, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
- 6) chargeIT ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der chargeIT durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 7 Lieferung und Lieferzeit

- 1) Lieferungen erfolgen ab Werk.
- 2) Von chargeIT in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart wurde.

3) Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

- 4) Sollte chargeIT einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat der Kunde chargeIT eine angemessene Nachfrist zu setzen, die 14 Tage nicht unterschreiten darf.
- 5) chargeIT kann unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen verlangen, wenn der Kunde seinen Mitwirkungs- und/oder vertraglichen (Vorleistungs-)Verpflichtungen chargeIT gegenüber nicht nachkommt.
- 6) chargeIT haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Epidemien, Betriebsschließungen und Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die chargeIT nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse chargeIT die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist chargeIT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber chargeIT vom Vertrag zurücktreten.
- 7) chargeIT ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn (a) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, chargeIT erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 8) Gerät chargeIT mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so richtet sich die Haftung der chargeIT auf Schadensersatz nach § 10 dieser AGB.

§ 8 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- 1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Kitzingen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet chargeIT auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- 2) Die Versandart und die Verpackung unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen der chargeIT.
- 3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder chargeIT noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der chargeIT dies dem Kunden angezeigt hat.

- 4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch chargeIT betragen die Lagerkosten 0,25 v. H. des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 5) Die Sendung wird von chargeIT nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 9 Gewährleistung

- 1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 (zwei) Jahre ab Lieferung, falls der Kunde Verbraucher ist; ansonsten 12 (zwölf) Monate ab Lieferung. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, gelten die vorgenannten Fristen ab der Abnahme.
- 2) Bei Verträgen mit Unternehmern gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Die gelieferten Vertragsgegenstände gelten dann hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom unternehmerischen Kunden genehmigt, wenn nicht binnen 7 (sieben) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich sonstiger Mängel gelten die Liefergegenstände als vom unternehmerischen Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge chargeIT nicht binnen 7 (sieben) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den unternehmerischen Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- 3) Auf Verlangen von chargeIT ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an chargeIT zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet chargeIT die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 4) Vorhandene Mängel wird chargeIT binnen angemessener Frist entweder nachbessern oder die mangelhaften Teile durch Neue ersetzen. Nach erfolglosem Ablauf der zweiten Nachbesserungsfrist kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 5) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der chargeIT, kann der Kunde unter den in § 10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 6) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die chargeIT aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird chargeIT nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder diese an den Kunden abtreten.
- 7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der chargeIT den Allgemeine Verkaufsbedingungen der chargeIT mobility GmbH Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Ladeeinrichtung geöffnet wird.
- 8) Ist der Kunde Unternehmer, dann erfolgt eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- 1) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
- 2) Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit

oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der chargeIT, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 3) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet chargeIT nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 4) Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 5) Bei Ausfällen und/oder Störungen an den Ladesystemen ist chargeIT unverzüglich zu informieren um ggf. selbst auf den Schaden zu reagieren und Lösungsmöglichkeiten einzuleiten und/oder aufzuzeigen. Der Kunde darf eigenes Servicepersonal oder externe Dienstleister nicht ohne vorherige Rücksprache und Genehmigung durch chargeIT mit der Beseitigung des Ausfalls/der Störung beauftragen. Für Potentielle Ausfälle von Ladeeinnahmen haftet chargeIT nur nach Maßgabe von § 10 Abs. 1-3.
- 6) Jegliche Haftung bei Ausfällen im Telekommunikationsnetz ist ausgeschlossen, es sei denn dies beruht auf § 10 Abs. 1-3. Ein Telekommunikationsempfang am Standort muss vor Installation geprüft werden. Siegel in Eichrechtskonformen Ladeeinrichtungen dürfen erst nach vorheriger Rücksprache mit chargeIT geöffnet werden. Durch unautorisierte Öffnung ist die Eichrechtskonformität gefährdet. Bei unautorisierter Öffnung von Garantiesiegeln erlischt die Garantie und Gewährleistung.
- 7) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe und Erfüllungsgehilfen der chargeIT.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- 1) chargeIT behält sich das Eigentum am gelieferten Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diesen Vertragsgegenstand vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde den Vertragsgegenstand nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.
- 2) Bei Zugriffen Dritter – insbesondere durch Gerichtsvollzieher – auf den wird der Kunde auf das Eigentum der chargeIT hinweisen und die chargeIT unverzüglich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.
- 3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist chargeIT berechtigt, den Vertragsgegenstand herauszuverlangen, sofern chargeIT vom Vertrag zurückgetreten ist.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht

chargeIT hat wegen aller fälligen Forderungen, die ihr aus dem in § 3 genannten Vertragsgegenstand gegenüber dem Kunden zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Dienstleistungen im Umfang des gesetzlichen Zurückbehaltungsrechtes. Das heißt, chargeIT ist insbesondere berechtigt, die Ladeeinrichtung für Ladevorgänge wie auch den Portalzugang zu sperren.

§ 13 Datenschutz

- 1) Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Auftrages werden von chargeIT personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSGneu) und der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert und ausschließlich im geschäftlichen Interesse angewendet.
- 2) Die Datenschutzerklärung ist unter www.chargeit-mobility.com/de/datenschutz im Internet einsehbar.

§ 14 Auftragsverarbeitung

- 1) Im Rahmen des Portalzugangs und soweit chargeIT für den Kunden Abrechnungen gegenüber Dritten (in der Regel Benutzer der Ladeboxen des Kunden) vornimmt, erfolgt dies nur aufgrund einer gesondert zu vereinbarenden Auftragsverarbeitung.
- 2) Insoweit wird chargeIT oder beauftragte Dienstleister Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Diese Daten sind namentlich die Rufnummer, Standort der Ladebox, Dauer und Menge des Ladevorgangs (nachfolgend auch „Ladedaten“ genannt). Dies ist zur Abwicklung des Ladevorganges (Freischaltung per Anruf, SMS oder RFID-Karte) beziehungsweise der SMS-Bezahlung notwendig. Die Ladedaten werden an einen Dienstleister für die Bezahlung übermittelt. chargeIT erhält für die Freischaltung der Ladebox die Rufnummer.
- 3) Der Kunde hat – soweit er die Ladebox Dritten zugänglich macht – in geeigneter Weise auf die Weitergabe der Daten an chargeIT hinzuweisen. chargeIT haftet daher nicht für etwaige Bußgelder oder Schadensersatzforderungen Dritter wegen Verstoßes gegen Datenschutzbestimmungen durch den Kunden. Der Kunde hält chargeIT von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtung beruhen. Hierunter fallen auch sämtliche Verteidigungskosten wie Rechtsanwalts- und Gerichtskosten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der chargeIT bleiben hiervon unberührt.
- 4) Solange mit dem Kunden kein gesonderter Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen wurde, ist chargeIT nicht zur Leistungserbringung verpflichtet.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind für alle etwaigen Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen chargeIT und dem Kunden die Gerichte im Amtsgerichtsbezirk Kitzingen ausschließlich zuständig.
- 2) Die Beziehungen zwischen chargeIT und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 3) Der Kunde hat chargeIT einen Wohnsitzwechsel oder Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und in den Haftungsverhältnissen unverzüglich anzuzeigen.